



Gasselstiege 13, 48159 Münster
Tel: (02 51) 21 20 50
Fax: (02 51) 2 00 66 13
E-Mail: lsv-nrw@senioren-online.net
www.senioren-online.net/lsv-nrw

STELLUNGNAHME DER LANDESSENIORENVERTRETUNG e.V. (LSV NRW)

ZUM GESETZ ZUR WEITERENTWICKLUNG DER STIFTUNG DES LANDES NORDRHEIN - WESTFALEN FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/2942

März 2003

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. (LSV NRW) ist die Dachorganisation der kommunalen Seniorenvertretungen (SV). In der LSV NRW sind über 100 ehrenamtliche SV Mitglieder. Ziele und Aufgaben der LSV NRW sind die *Unterstützung der kommunalen SV* (durch Qualifikation, Beratung und Information), deren *Vertretung auf landespolitischer Ebene*, die *Gestaltung von Kooperationen* (grundsätzlich mit allen maßgeblichen Akteuren der Altenpolitik auf Landesebene) und schließlich die *Vertretung auf Bundesebene* (Mitarbeit in der Bundesseniorenvertretung=BSV und in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen=BAGSO).

Die Landesseniorenvertretung NRW (LSV), die in keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Mitglied ist, erhält dadurch auch keine Fördermittel aus der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege. Als Gründungsmitglied des Projektes LIMITS (selbstbestimmt leben, menschlich sterben, füreinander entscheiden) wissen wir gleichwohl die Möglichkeiten der Stiftung zu schätzen und danken für die Einladung, uns zu dem vorliegendem Gesetzentwurf zu äußern.

Hintergrund:

Im Spielgesetz von 1974 war festgehalten, dass die Einnahmen des Landes in voller Höhe der Stiftung zufließen sollten. Nach dem Haushaltsfinanzierungsgesetz von 1982 musste der Betrag der Stiftung jedes Jahr vom Land neu festgelegt werden.

Seitens der Landesregierung wurden in den vergangenen Jahren, bei steigenden Einnahmen der Spielbanken und trotz Eröffnung einer weiteren Spielbank in Duisburg im Jahre 2002, wiederholt und zunehmens Kürzungen vorgenommen. Die Einnahmen der Stiftung Wohlfahrtspflege betragen im Jahr 2001 25.5 Mio. €. Im Jahr 2002 fielen die Einnahmen auf 15.2 Mio. € (dies entspricht bei einer erzielten Spielbankabgabe an das Land von 117 Mio. € 13 % des Landesanteils).

Das heißt, 101,8 Mio. € der Spielbankabgabe wurden nicht für die Sozialen Zwecke des Spielbankengesetzes zur Verfügung gestellt sondern in den Landeshaushalt eingeführt. Hier sind Finanzmittel in erheblichem Umfang - im Zugriff der Sparpolitik des Landeshaushaltes - sozialen Förderzwecken zur Hilfe älterer und behinderter Menschen entzogen worden (z. B. die dringend erforderlichen Nachtcafés für Altenheimbewohnerinnen und -bewohner).

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfes am 11.12.2002 wurde hervor gehoben, dass die bewilligungsfähigen Projekte wegen Bildung teils erheblicher Rücklagen zu keiner Zeit gefährdet gewesen wären. Dennoch bleibt zu beachten, dass Kostenverschiebung unter Hilfe von Rücklagen wenig um nicht zu sagen keine Planungssicherheit gibt.

Kommentar:

Durch Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes, würde die Finanzierung der Stiftung durch die Spielbankabgabe erheblich verbessert. Die vorgeschlagene Änderung auf die Spielbankeinnahmen des Landes im Jahre 2002 angewendet hätte nämlich der Stiftung 38,6 Mio. € eingebracht. Derzeit, also für das Jahr 2003, kann die Stiftung aber lediglich über 25,5 Mio. € verfügen. Das sind 13,1, Mio. € weniger im Vergleich zum CDU-

Vorhaben. Ob die Stiftung aber den für 2003 zugesagten Betrag auch tatsächlich erhalten wird, das bleibt bei der fortbestehenden Zwangslage des Landeshaushaltes schon zu Beginn des laufenden Jahres offen. Vor dem Hintergrund der bereits erbrachten Einsparungen kann man nur hoffen, dass ihr dies gelingen wird, ohne die Mittelausstattung der Stiftung antasten, d. h. mindern zu müssen.

Zweifellos wäre die Realisierung des CDU-Gesetzentwurfes ein Fortschritt, wobei man über die Höhe des festzuschreibenden prozentualen Anteils sicherlich streiten mag. Eine Sicherung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung der Stiftung auf Dauer kann jedoch nicht anders als mit einem festgelegten Anteil an den Spielbankeinnahmen des Landes erreicht werden. Diese Tatsache dürfte gerade den im Haushaltsvollzug Tätigen und Verantwortlichen heute mehr denn je in tragischer Weise bewusst sein.

Angesichts des demographischen Wandels und der uns bekannten Defizite ist aus der Sicht der Landesseniorenvertretung eine Verbesserung zu begrüßen, wenn nachstehende Punkte beachtet werden:

- Soziale Stiftungen finanzieren "Ergänzungen und Erprobungen" im Sozialbereich. Sie ersetzen niemals staatliche Aufgaben wie bedarfsgerechte Regel- Infrastrukturen und Leistungen.
- Um den materiellen Gestaltungsspielraum demokratischer Politik nicht zu gefährden, fehlt im Gesetzentwurf eine deutliche Begründung, wie der Fortbestand einer sozialen Infrastruktur gesichert wird, zu der die von der Stiftung unterstützten Projekte und Maßnahmen komplementär bzw. subsidiär sind.
- Die herausgehobene Bedeutung der Stiftung Wohlfahrtspflege -im Unterschied zu den freiwilligen Landesprogrammen- ist erkennbar und auch sicher gewollt. Die Stiftung erfährt zwar eine gesetzliche Verankerung im Spielbankgesetz, in dem sie das moralische und soziale Regulativ der Zulassung der Spielbanken ist. Sie scheint damit etwas besser gestellt und als Institution stärker fundiert. Gleichwohl genießt auch sie offensichtlich heute nicht mehr unbedingt den Schutz und die Sicherheit, die sich die Mütter und Väter des Spielbankgesetzes noch gewünscht haben. Natürlich: während die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben zunehmend verstärkt den bekannten haushaltspolitischen Risiken ausgesetzt sind und werden, hat die Stiftung immerhin noch eine bedeutende Finanzausstattung. Aber auch nur deshalb, weil sie sich durch ihre Konstruktion im Wettbewerb zwischen Landesregierung und Parlament hat halten können.

Eine Garantie für den Fortbestand der Stiftung gibt es schon, solange das Spielbankgesetz aus zwei Teilen, der Zulassung der Spielbanken und der Etablierung der Stiftung, besteht. Ein Recht auf Mittelausstattung aber ist dem Gesetz bisher nicht zu entnehmen. Denn das Recht auf Einnahmen aus den Spielbanken gebührt ausschließlich den Sitzgemeinden und dem Land. Was vom Landesanteil der Stiftung zufällt, das kann durchaus sich an 0 % annähern und wird sich wahrscheinlich kaum an 100 % orientieren, nach den obwaltenden Umständen jedenfalls. Der CDU-Vorschlag kommt noch rechtzeitig, um eine leere institutionelle Hülle, eine Stiftung Wohlfahrtspflege ohne Mittelausstattung zu verhindern.

- Der CDU-Entwurf vergibt aber auch Chancen: Er verzichtet auf die inhaltliche Überarbeitung des Stiftungskonzeptes. Dies müsste bei einer Erhöhung der Mittelausstattung erneut diskutiert werden. Auch eine Diskussion über das Entscheidungsorgan des Stiftungsrates, in dem Vertreter der Zielgruppen, also behinderte und alte Menschen erscheint nicht ganz unerheblich. Zunehmend werden die Selbsthilfepotentiale behinderter und alter Menschen in den Blickwinkel einer auf den Abbau von sozialen Leistungen zielenden Sozialpolitik gelenkt. Da ist es nur recht und billig, diejenigen Gremien, die einen solchen Prozess sinnvoll fördern können, entsprechend personell zu besetzen.

*Hiltrud Wessling
Vorsitzende der LSV NRW*